



Fernmeldegesetz

Notifikation einer Nummernwiderrufsverfügung

Das Bundesamt für Kommunikation hat am 8. Juni 2020 in Sachen DataHub Networks AG in Liquidation, vormals Bahnhofplatz 1A, 8304 Wallisellen, zurzeit unbekanntes Aufenthalts betreffend Widerruf zugeteilter Adressierungselemente verfügt:

1. Der mit Verfügung vom 12. April 2016 an die DataHub Networks AG (seit 17. September 2019 DataHub Networks AG in Liquidation) zugeteilte Kommunikationsparameter NSAP 39 756F 21 1155 wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Widerrufsverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Die Verwaltungsgebühren für diese Verfügung betragen 420 Franken und werden der DataHub Networks AG in Liquidation auferlegt. Sie werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.
4. Es wird festgestellt, dass die DataHub Networks AG in Liquidation die mit der Rechnung Nr. 845947864 vom 5. März 2020 erhobenen jährlichen Verwaltungsgebühren 2020 betreffend den Kommunikationsparameter NSAP 39 756F 21 1155 von 100 Franken zuzüglich allfälliger Verzugszinsen schuldig ist.
5. Diese Verfügung wird im Bundesblatt publiziert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung im Bundesblatt schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Bundesamt für Kommunikation

Die nicht fristgerechte Bezahlung von Verwaltungsgebühren löst Verzugszinsen aus. Nach unbenutztem Ablauf der 20-tägigen Nachfrist wird die EFV mit der Eintreibung der Forderung beauftragt.

Der Entscheid kann von der Adressatin/dem Adressaten angefordert werden bei:

Bundesamt für Kommunikation
Nummerierung und Adressierung
Zukunftstrasse 44
2501 Biel
Telefon +41 (0)58 460 55 11
Fax direkt +41 (0)58 460 55 49

16. Juni 2020

Bundesamt für Kommunikation